

# **Satzung des Vereins Glockenbachwerkstatt e. V.**

## **Beschlossen am 13.07.2021**

### **§ 1 Name, Sitz und Gemeinnützigkeit des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Glockenbachwerkstatt“. Der Verein ist am 23.08.1979 unter der Nr. 9636 in das Vereinsregister eingetragen worden. Der Name ist mit dem Zusatz versehen: „eingetragener Verein“ (e.V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Er ist Mitglied in einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, der Erziehung und der Wohlfahrtspflege, die partizipative Förderung der kulturellen Bildung und Integration, die Inklusion der verschiedenen sozialen Gruppen und der stadtteilorientierten Soziokultur, sowie der internationale Austausch in den Bereichen Kunst, Kultur und Musik.
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Führung des Bürgerhauses Glockenbachwerkstatt und der angegliederten Einrichtungen. Das Bürgerhaus Glockenbachwerkstatt ist ein stadtteilorientiertes Begegnungszentrum für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, sowie eine Bühne und ein Veranstaltungsort für stadtteilorientierte kulturelle Darbietungen mit lokaler, bundesweiter und internationaler Besetzung.
3. Im Bürgerhaus und den angegliederten Einrichtungen finden für den o.g. Personenkreis und die in § 53 AO genannten Personen dem Vereinszweck entsprechende soziale und kulturelle Angebote statt, wie z.B. Erziehung, Begegnung, Ausstellungen und Arbeitskreise, Musik- und Kulturveranstaltungen, Themenabende für gesellschaftsrelevante Diskurse und Kurse zur Förderung der Eigenaktivitäten.
4. Feste Betreuungsangebote für Kinder im Bürgerhaus und insbesondere in den angegliederten Kindertagesstätten sind in besonderem Maße darauf ausgerichtet, die Bildung und Integration der verschiedenen sozialen Gruppierungen zu fördern.
5. Die Angebote des Glockenbachwerkstatt e.V. sollen für alle Bürgerinnen und Bürger offen sein. Leitgedanke der Arbeit des Vereins ist es, Menschen unterschiedlichen Alters, geschlechtlicher Orientierung, Religionszugehörigkeit und unterschiedlicher Nationalität und Herkunft in ihrer sozialen und kulturellen Entfaltung zu fördern und zu unterstützen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und die Zielsetzungen des Vereins als Mitglied unterstützt.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.
3. Die Aufnahme als Mitglied wird dem Betroffenen binnen 14 Tagen ab Eingang des Antrags mitgeteilt: Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf die Beschlussfassung des Vorstands folgenden Monats.
4. Die Aufnahme neuer Mitglieder kann auf Mitgliederversammlungen sofort erfolgen.

5. Für den Fall der Antragsablehnung durch den Vorstand, kann die abgelehnte Person schriftlich beantragen, dass die nächste Mitgliederversammlung über den Antrag entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt für diesen Fall ggf. mit dem 1. des darauffolgenden Monats. Der/die Antragsteller\*in ist schriftlich zu der betreffenden Mitgliederversammlung einzuladen.
6. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig, wird jedoch erst mit Ablauf von 3 Monaten wirksam. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dies ist insbesondere der Fall, bei einem schweren Verstoß gegen die Satzung, vereinschädigendem Verhalten oder bei einem Verhalten, das im Widerspruch zu § 2 dieser Satzung steht. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
8. Bei einem Ausschlussverfahren muss dem betroffenen Mitglied dies ausführlich begründet und schriftlich mitgeteilt werden. Der Vorstand muss dem betroffenen Mitglied Anhörung gewähren. Gegen die Entscheidung des Vorstands hat das Mitglied Einspruchsrecht auf der nächsten Mitgliederversammlung.
9. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
10. Wer einen Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr hat, verliert seine Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstands.
11. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge**

1. Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den jeweils gültigen Beitrag zum festgesetzten Datum zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Vorstand die Beitragspflicht ganz oder teilweise erlassen.
3. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt und in der Geschäftsordnung festgesetzt.

### **§ 6 Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Besondere Vertreter
4. Der Beirat

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerdem kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vierzehn Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Schriftführer nicht anwesend ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwölf (12) Mitglieder anwesend sind.
6. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand frühestens nach vier (4) Wochen, mit einer Einladungsfrist von sieben (7) Tagen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist. § 8 Nr. 7 bleibt davon unberührt.

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben ist. Nach Veröffentlichung des Protokolls besteht ein Einspruchsrecht von einem Monat.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme des Jahresberichts
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Bestellung und Entlastung des Vorstands
- Die Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufwandsentschädigungen
- Verabschiedung der Geschäftsordnung
- Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins jeweils mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder

## **§ 9 Der Vorstand**

- Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus zwei ehrenamtlichen geschäftsführenden Vorsitzenden und in der Regel drei Beisitzer\*innen, mindestens aber einer\*m.
- Die Mitglieder des Vorstandes dürfen in keinem unmittelbaren Arbeitsverhältnis zum Verein stehen.
- Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzende\*n und der/dem 2. Vorsitzende\*n. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln und soll Bewohner\*innen der Stadtbezirke I oder II sein.
- Der Vorstand wird durch einfache Mehrheit von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine wirksame Neuwahl erfolgt ist.
- Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Ehrenamtspauschale von bis zu 720,- € (Stand 2020) im Jahr erhalten. Diese Pauschale kann entsprechend der aktuellen gesetzlichen Regelung angepasst werden.

## **§ 10 Besonderer Vertreter**

- Die Geschäftsführung kann einem/r besonderen Vertreter als Geschäftsführer/in übertragen werden, der/die vom Vorstand bestellt wird und dessen/deren Geschäftsbereich in der Geschäftsordnung und im Geschäftsführerdienstvertrag festgelegt werden.
- Der/die Geschäftsführer\*in kann als besonderer Vertreter nach § 30 BGB den Verein für die operative Führung des Bürgerhauses und der angegliederten Einrichtungen einzeln vertreten, soweit er vom Vorstand besonders dazu bestellt wird.
- Dem Geschäftsführer obliegt die Erstellung der Jahresplanung und des Haushaltsplanes. Diese legt er zur Abstimmung dem Vorstand vor.

## **§ 11 Beirat**

- Der Beirat setzt sich aus den vom Vorstand zu bestimmenden Personen zusammen.
- Der Beirat unterstützt die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins nach § 2 und deren Verwirklichung.
- Jedes Beiratsmitglied wird zur Mitgliederversammlung eingeladen.

## **§ 12 Die Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand und der Geschäftsführung erarbeitet, vom Vorstand beschlossen und der Mitgliederversammlung zur Verabschiedung vorgelegt

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.